

**Vernehmlassungsvorlage gemäss
1. Lesung des Regierungsrates vom 14. Juni 2011**

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz)
Änderung vom.....**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.

§ 7

aufgehoben

§ 8 Abs. 2

aufgehoben

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 28, 565 (BGS 213.4)

³⁾ Inkrafttreten am.....

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin